

# ALLGEMEINE HANDELSBEDINGUNGEN FÜR PFLANZKARTOFFELN 2018

## mit dazugehöriger Schiedsordnung Juni 2018

Festgelegt von

der niederländischen Organisation die Kartoffelbranche NAO (*Nederlandse Aardappel Organisatie*)  
der niederländischen Organisation für Landwirtschaft und Gartenbau (*LTO Nederland*)  
vom niederländischen Verband der kartoffelverarbeitenden Industrie VAVI (*Vereniging voor de  
Aardappelverwerkende Industrie*)  
vom niederländischen Ackerbau-Fachverband NAV (*Nederlandse Akkerbouw Vakbond*)

Im Juni 2018 in der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts (*Arrondissementsrechtbank*) Den Haag hinterlegt

Bei Streitigkeiten über die Interpretation des Textes ist ausschließlich der in niederländischer Sprache redigierte Text verbindlich. Obwohl in der nachstehenden französischen/deutschen Übersetzung versucht wurde, den niederländischen Text möglichst präzise zu übersetzen, wird keinerlei Haftung, gleich aus welchem Grund, für die Richtigkeit dieser Übersetzung akzeptiert. Daher wird empfohlen, außer dieser Übersetzung auch den niederländischen Text zur Kenntnis zu nehmen.

Die Anlagen V Modelle (Kauf-, Verkaufs- und Auftragsbestätigung) sind in dieser Übersetzung nicht enthalten.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I ALLGEMEINE HANDELSBEDINGUNGEN FÜR PFLANZKARTOFFELN 2018</b> .....	<b>3</b>
Kapitel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
ARTIKEL 1 EINLEITENDE BESTIMMUNG .....	3
ARTIKEL 2 ANWENDBARKEIT DER BEDINGUNGEN .....	3
ARTIKEL 3 FRISTEN .....	4
Kapitel II ANGEBOT / BESTÄTIGUNG VON VERTRÄGEN .....	4
ARTIKEL 4 ANGEBOT .....	4
ARTIKEL 5 INHALT VON BESTÄTIGUNGEN .....	4
ARTIKEL 6 EINSPRUCH GEGEN BESTÄTIGUNG .....	5
ARTIKEL 7 SICH KREUZENDE BESTÄTIGUNGEN .....	5
Kapitel III VERMITTLER .....	5
ARTIKEL 8 PROVISION FÜR VERMITTLER .....	5
Kapitel IV QUALITÄT UND SORTIERUNG, REIHENFOLGE DER LIEFERUNGEN .....	5
ARTIKEL 9 PFLANZKARTOFFELN .....	5
ARTIKEL 10 ZEITLICHE REIHENFOLGE VON TEILLEIFERUNGEN .....	5
ARTIKEL 11 ANRECHENBARE ODER NICHT ANRECHENBARE DEKLASSIFIZIERUNG .....	5
ARTIKEL 12 NEUSORTIERUNG .....	6
ARTIKEL 13 GRÖSSENSORTIERUNG .....	6
ARTIKEL 14 INFORMATIONSPFLICHT .....	6
ARTIKEL 15 SORTEN MIT SORTENSCHUTZRECHT .....	6
Kapitel V PROBENAHE UND GEWICHT .....	6
ARTIKEL 16 PROBENAHE .....	6
ARTIKEL 17 GEWICHTSBESTIMMUNG .....	6
ARTIKEL 18 GEWICHTSMENGE MIT ANGABE „UNGEFÄHR“ / „ZIRKA“ .....	6
ARTIKEL 19 VERLADUNG MIT LOSER SCHÜTTUNG .....	7
Kapitel VI VERPACKUNG .....	7
ARTIKEL 20 ALLGEMEINES .....	7
ARTIKEL 21 VERPACKUNG DES KÄUFERS .....	7
ARTIKEL 22 VERPACKUNG DES VERKÄUFERS .....	7
Kapitel VII TRANSPORT .....	8
ARTIKEL 23 KOSTEN UND RISIKO .....	8
ARTIKEL 24 ANWEISUNGEN DES KÄUFERS .....	8
ARTIKEL 25 FROSTSCHUTZVERPACKUNG .....	8
ARTIKEL 26 TRENNUNG VON PARTIEN .....	8
ARTIKEL 27 ANGABEN UND UNTERLAGEN .....	8
Kapitel VIII RISIKOÜBERGANG .....	8
ARTIKEL 28 RISIKOÜBERGANG .....	8
Kapitel IX LIEFERUNG .....	9
ARTIKEL 29 ABRUF .....	9
ARTIKEL 30 ZEITPUNKT DER LIEFERUNG .....	9
ARTIKEL 31 ORT DER LIEFERUNG .....	9
ARTIKEL 32 WARTESTUNDEN .....	9
Kapitel X PRÜFUNG, BEANSTANDUNGEN, BEGUTACHTUNG, GUTACHTERVERFAHREN AUSFALL UND ENTSCHÄDIGUNG .....	10
ARTIKEL 33 PRÜFUNG, BEANSTANDUNGEN UND BEGUTACHTUNG .....	10
ARTIKEL 34 GUTACHTERVERFAHREN .....	10
ARTIKEL 35 AUSFALL UND ENTSCHÄDIGUNG .....	11
Kapitel XI NICHTERFÜLLUNG .....	11

ARTIKEL 36 FOLGEN EINER NICHTERFÜLLUNG, INVERZUGSETZUNG.....	11
ARTIKEL 37 IM VORAUS IN VERZUG SETZEN .....	11
ARTIKEL 38 VERJÄHRUNG .....	12
<b>Kapitel XII LIEFERUNG FÜR EXPORT .....</b>	<b>12</b>
ARTIKEL 39 EXPORTANFORDERUNGEN.....	12
ARTIKEL 40 HAFTUNG BEI EXPORT.....	12
ARTIKEL 41 ERNEUTE BEGUTACHTUNG BEI EXPORT.....	12
ARTIKEL 42 RISIKO VON IMPORT- UND EXPORTBESCHRÄNKUNGEN .....	12
ARTIKEL 43 ÄNDERUNG DES LIEFERORTES.....	13
<b>Kapitel XIII ZAHLUNG .....</b>	<b>13</b>
ARTIKEL 44 PREIS.....	13
ARTIKEL 45 ZAHLUNGSFRIST .....	13
<b>Kapitel XIV FOLGEN VON ZAHLUNGSVERZUG .....</b>	<b>13</b>
ARTIKEL 46 ZINSEN .....	13
ARTIKEL 47 AUSSERGERICHTLICHE INKASSOKOSTEN .....	13
ARTIKEL 48 AUSSETZEN WEITERER LIEFERUNGEN / AUFLÖSUNG .....	13
ARTIKEL 49 EIGENTUMSVORBEHALT.....	13
<b>Kapitel XV ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT .....</b>	<b>14</b>
ARTIKEL 50 FOLGEN VON ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT .....	14
<b>Kapitel XVI SCHADEN .....</b>	<b>14</b>
ARTIKEL 51 SCHADENERSATZ.....	14
ARTIKEL 52 BERECHNUNG DES SCHADENERSATZES FÜR DIREKTEN SCHADEN...	14
ARTIKEL 53 PFLICHT ZUR SCHADENSBEGRENZUNG .....	14
<b>Kapitel XVII HÖHERE GEWALT .....</b>	<b>15</b>
ARTIKEL 54 FOLGEN HÖHERER GEWALT .....	15
<b>Kapitel XVIII SCHIEDSORDNUNG.....</b>	<b>15</b>
ARTIKEL 55 SCHIEDSKLAUSEL.....	15
<b>Kapitel XIX SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>15</b>
ARTIKEL 56 ÄNDERUNG ODER HINFÄLLIGKEIT DER BEDINGUNGEN .....	15
<b>I ZU DEN ALLGEMEINEN HANDELSBEDINGUNGEN FÜR</b>	
<b>PFLANZKARTOFFELN 2018 GEHÖRENDE SCHIEDSORDNUNG .....</b>	<b>18</b>
ARTIKEL 1 LISTE VON SCHIEDSRICHTERN.....	18
ARTIKEL 2 GESCHÄFTSSTELLE DES SCHIEDSGERICHTS.....	18
ARTIKEL 3 MITTEILUNGEN.....	18
ARTIKEL 4 SCHIEDSGERICHT .....	18
ARTIKEL 5 FRISTEN FÜR BEANTRAGUNG EINES SCHIEDSVERFAHRENS .....	18
ARTIKEL 6 EINREICHUNG VON SCHIEDSKLAGEN .....	19
ARTIKEL 7 KOSTENVORSCHUSS FÜR SCHIEDSVERFAHREN .....	19
ARTIKEL 8 VERTEIDIGUNG DER GEGENPARTEI .....	19
ARTIKEL 9 REPLIK UND DUPLIK IN ERSTER INSTANZ .....	19
ARTIKEL 10 ÄNDERUNG EINGEREICHTER KLAGEN .....	20
ARTIKEL 11 KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS BEI RÜCKNAHME DER KLAGEN	20
ARTIKEL 12 BENENNUNG DES SCHIEDSGERICHTS .....	20
ARTIKEL 13 ABLEHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN.....	20
ARTIKEL 14 WEITERES VERFAHREN .....	21
ARTIKEL 15 SCHIEDSSPRUCH.....	21
<b>III ANLAGE ZU DEN ALLGEMEINEN HANDELSBEDINGUNGEN FÜR</b>	
<b>PFLANZKARTOFFELN 2018 .....</b>	<b>23</b>
<b>IV ERLÄUTERUNG ZU DEN ALLGEMEINEN HANDELSBEDINGUNGEN</b>	
<b>FÜR PFLANZKARTOFFELN 2018 UND DER DAZUGEHÖRENENDEN</b>	
<b>SCHIEDSORDNUNG.....</b>	<b>24</b>

**Das Schiedsgericht entscheidet nach Grundsätzen der Billigkeit; dabei wird im Schiedsspruch unter anderem entschieden, wie hoch die Kosten des Schiedsverfahrens sind und welche Partei diese Kosten ganz oder teilweise zu tragen hat. Der Schiedsspruch wird den Parteien per Einschreiben zugeschickt und nicht mehr beim Gericht (Rechtbank) hinterlegt..... 25**

## **I ALLGEMEINE HANDELSBEDINGUNGEN FÜR PFLANZKARTOFFELN 2018**

### **Kapitel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **ARTIKEL 1 EINLEITENDE BESTIMMUNG**

1. Die vorliegenden Bedingungen mit dazugehöriger Schiedsordnung wurden im Juni 2018 von der niederländischen Organisation für die Kartoffelbranche NAO (*Nederlandse Aardappel Organisatie*), der niederländischen Organisation für Landwirtschaft und Gartenbau (*LTO Nederland*), dem niederländischen Verband für die kartoffelverarbeitende Industrie VAVI (*Vereniging voor de Aardappelverwerkende Industrie*) und dem niederländischen Ackerbau-Fachverband NAV (*Nederlandse Akkerbouw Vakbond*) festgelegt. Die Allgemeinen Bedingungen wurden in der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts (*Arrondissementsrechtbank*) Den Haag hinterlegt und **gelten ab dem 1. Juli 2018.**
2. In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:  
Pflanzkartoffeln: Pflanzkartoffeln mit einem vom NAK ausgestellten Prüfzertifikat;  
Anlage: Zu diesen Bedingungen gehörende Anlage mit zusätzlicher Bestimmung in Bezug auf geschnittene Pflanzkartoffeln für den Fall, dass der Käufer Saatgut schneidet oder schneiden lässt;  
NAK: *Nederlandse Algemene Keuringsdienst* (niederländische allgemeine Prüfstelle) für Samen und Saatgut landwirtschaftlicher Pflanzen;  
NVWA: *Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit* (niederländische Behörde für die Sicherheit von Lebensmitteln und Konsumgütern).

#### **ARTIKEL 2 ANWENDBARKEIT DER BEDINGUNGEN**

1. Wird in einer schriftlichen Bestätigung eines Kauf- und Verkaufsvertrag für Pflanzkartoffeln von den Vertragsparteien auf die vorliegenden Bedingungen verwiesen, finden auf diesen Vertrag die Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen Anwendung, mit Ausnahme der Anlage.
2. Wird in der schriftlichen Bestätigung eines Vertrags, bei dem der Vermittler auf Rechnung seines Auftraggebers einen Kauf- und Verkaufsvertrag für Pflanzkartoffeln schließen wird, von einer der Parteien auf die vorliegenden Bedingungen verwiesen, finden auf diesen Vertrag die Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen Anwendung, mit Ausnahme der Anlage.
3. Auf diese Bedingungen kann durch Formulierungen wie „Allgemeine Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018“ oder „die zuletzt hinterlegten Allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln“ verwiesen werden.
4. Wünschen die Parteien in einer Situation, wobei der Käufer Pflanzkartoffeln schneidet oder schneiden lässt, die Anwendbarkeit der Bedingungen einschließlich der Anlage, muss dies in der schriftlichen Bestätigung ausdrücklich genannt werden.
5. Die Parteien können von diesen Bedingungen abweichen.

### **ARTIKEL 3 FRISTEN**

In diesen Bedingungen wird verstanden unter den folgenden Fristen verstanden:

Werktag	: jede Stunde zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr an einem Werktag;
Werktag	: jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
Woche	: ein Zeitraum von sieben Tagen in Folge;
Monat	: ein Zeitraum von dreißig Tagen in Folge;
erste Monatshälfte	: der Zeitraum vom 1. bis zum 15. Kalendertag eines Kalendermonats
zweite Monatshälfte	: der Zeitraum vom 16. bis zum letzten Kalendertag eines Kalendermonats

Fällt das Ende einer Frist nicht auf einen Werktag, verlängert sich diese Frist bis zum ersten folgenden Werktag.

## **Kapitel II ANGEBOT / BESTÄTIGUNG VON VERTRÄGEN**

### **ARTIKEL 4 ANGEBOT**

Es gilt als vorausgesetzt, dass Angebote unverbindlich sind.

### **ARTIKEL 5 INHALT VON BESTÄTIGUNGEN**

1. Jeder Vertrag, auf den diese Bedingungen Anwendung finden, sowie jede Abweichung von diesen Bedingungen und vorzugsweise auch jede nachträglich von den Parteien vereinbarte genauere Bedingung muss von den Parteien schriftlich bestätigt werden.
2. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises gilt als vorausgesetzt, dass die Bestätigung sämtliche vereinbarten Bedingungen enthält.
3. Zu nennende Angaben:
  - a) Name und Adresse des Käufers, des Verkäufers und des etwaigen Vermittlers;
  - b) die Erklärung über die Anwendbarkeit der vorliegenden Bedingungen oder ein Verweis auf diese Bedingungen;
  - c) Menge: Gewicht in kg (fest, ungefähr, netto oder brutto) und eventuell der Ertrag der Parzellenfläche, eventuell mit Angabe der Nummer des Erzeugers oder der Parzelle;
  - d) Sorte;
  - e) Bodensorte/Herkunft;
  - f) Erntejahr;
  - g) Größensortierung (Vorschlag: 28-35, 35-40, 40-45, 45-50, 50-55) sowie die Mehrkosten für die Sortierung;
  - h) Anerkennungsstufe (Klasse);
  - i) Zeitpunkt und Ort der Lieferung;
  - j) Verpackung;
  - k) Preis je 100 kg oder gesamter Kaufpreis oder die Art und Weise der Preisfestsetzung;
  - l) Zahlungsfrist;
  - m) besondere Bedingungen, einschließlich aller Abweichungen von oder Ergänzungen zu den vorliegenden Handelsbedingungen, wie etwa die Anwendbarkeit der allgemeinen Bedingungen und der Anlage in Bezug auf geschnittene Pflanzkartoffeln in der Situation, wobei der Käufer Pflanzkartoffeln schneidet oder schneiden lässt;
  - n) Ort und Datum des Vertragsabschlusses;
  - o) Unterschriften des Verkäufers, Käufers und eventuellen Vermittlers.

## **ARTIKEL 6 EINSPRUCH GEGEN BESTÄTIGUNG**

Einer Bestätigung muss spätestens drei Werktage nach Erhalt der Bestätigung per Einschreiben, Fax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung widersprochen werden; geschieht dies nicht, dann gilt als vorausgesetzt, dass der Empfänger der Bestätigung sich mit deren Inhalt einverstanden erklärt.

## **ARTIKEL 7 SICH KREUZENDE BESTÄTIGUNGEN**

Falls und sofern die Inhalte sich kreuzender Bestätigungen unterschiedlich sind, gilt vorrangig die Bestätigung des Verkäufers, vorbehaltlich eines Einspruchs des Käufers gemäß dem vorigen Artikel. Stammt eine Bestätigung von einem Vermittler, gilt diese vorrangig vor einer Bestätigung des Verkäufers und des Käufers.

## **Kapitel III VERMITTLER**

### **ARTIKEL 8 PROVISION FÜR VERMITTLER**

1. Der Auftraggeber und der Vermittler müssen die Provision für die vom Vermittler zu erbringenden Dienstleistungen vorab vereinbaren.
2. Die Höhe der Provision richtet sich nach der Menge Pflanzkartoffeln, auf die sich der vom Vermittler geschlossene Vertrag bezieht.
3. Die Provision ist innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu begleichen.
4. Wird die Provision zu spät gezahlt, finden die Artikel 46 (Zinsen) und 47 (Außergerichtliche Inkassokosten) entsprechende Anwendung.

## **Kapitel IV QUALITÄT UND SORTIERUNG, REIHENFOLGE DER LIEFERUNGEN**

### **ARTIKEL 9 PFLANZKARTOFFELN**

Die Pflanzkartoffeln:

- a) dürfen nicht so behandelt sein, dass die Keimfähigkeit beeinträchtigt wird. Der Verkäufer hat den Käufer auf Ersuchen des Käufers über die Behandlungen gegen Lagerkrankheiten zu informieren.
- b) müssen aus der Ernte stammen, auf die sich die Verkaufssaison, in der geliefert werden soll, bezieht.
- c) sind bei Verladung mit loser Schüttung in gemäß dem PCC-Hygieneprotokoll gereinigte und desinfizierte Transportmittel zu verladen.
- d) müssen bei der Verladung den Temperaturvorschriften des NAK gemäß der „Anweisung für Billigung einer Partie Pflanzkartoffeln“ entsprechen.

### **ARTIKEL 10 ZEITLICHE REIHENFOLGE VON TEILLEIFERUNGEN**

1. Hat ein Erzeuger bestimmte Mengen der von ihm angebauten Pflanzkartoffeln einer Sorte, Klasse und Sortierung an verschiedene Käufer verkauft und ist der gesamte Umfang dieser Verkäufe größer als die vom Verkäufer erzielte Ernte, dann muss er die Menge des zuerst geschlossenen Vertrages in vollem Umfang liefern oder reservieren und anschließend in der zeitlichen Reihenfolge der Abschlüsse der Verkaufsverträge jede der weiteren verkauften Mengen vollständig liefern oder zur Lieferung reservieren; kann der Verkäufer letztendlich nicht alle verkauften Mengen liefern, ist er nur dann von seiner Schadenersatzpflicht wegen Minderlieferung befreit, wenn er in den Verkaufsverträgen, bezüglich derer er seine Lieferpflicht nicht einhalten kann, einen Vorbehalt hinsichtlich der zu liefernden Menge gemacht hat.
2. Sobald ein Erzeuger feststellt, dass er nicht alle verkauften Mengen liefern kann, hat er die Käufer unverzüglich zu informieren. Diese Mitteilung befreit den Verkäufer nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

### **ARTIKEL 11 ANRECHENBARE ODER NICHT ANRECHENBARE DEKLASSIFIZIERUNG**

1. Teilt die NAK die vom Verkäufer verkauften Pflanzkartoffeln mit einer bestimmten Erzeugernummer in eine niedrigere Klasse (Anerkennungsstufe) ein als die im betreffenden Kauf- und Verkaufsvertrag für diese Pflanzkartoffeln genannte Klasse, kann der Käufer:

- a) entweder den Vertrag ohne Anspruch auf Schadenersatz kündigen
  - b) oder die Lieferung der niedriger eingestuftes Pflanzkartoffeln zu dem in diesem Vertrag für die höhere Klasse genannten Kaufpreis verlangen.
2. Ist die Deklassifizierung dem Verkäufer anzurechnen, dann kann der Käufer:
- a) entweder den Vertrag kündigen und Schadenersatz fordern
  - b) oder die Lieferung der niedriger eingestuftes Pflanzkartoffeln zu dem in diesem Vertrag für die höhere Klasse genannten Kaufpreis sowie zusätzlichen Schadenersatz fordern.

#### **ARTIKEL 12 NEUSORTIERUNG**

Falls die NAK als Voraussetzung für eine Zertifizierung in der vereinbarten Klasse eine Neusortierung fordert und der Käufer dies wünscht, ist der Verkäufer verpflichtet, die betreffenden Pflanzkartoffeln auf eigene Kosten neu zu sortieren, sofern dadurch ein erheblicher Teil der Partie zertifiziert werden kann, und ist der Käufer verpflichtet, die anschließend von der NAK zertifizierten Pflanzkartoffeln abzunehmen.

#### **ARTIKEL 13 GRÖSSENSORTIERUNG**

Hinsichtlich der Größensortierung sind Pflanzkartoffeln so zu liefern, wie sie vom Feld kommen, also ohne Aussortierung oder Hinzufügung von Größen oder Zwischengrößen.

#### **ARTIKEL 14 INFORMATIONSPFLICHT**

Beim Verkauf des Ertrages (in einer oder mehreren Sortierungen) einer bestimmten Parzelle ist der Verkäufer auf Ersuchen des Käufers verpflichtet, dem Käufer unverzüglich eine schriftliche Einwilligung zur Einsichtnahme in alle den Betrieb des Verkäufers betreffenden und für den Käufer in diesem Zusammenhang relevanten Angaben über das betreffende Erntejahr zu erteilen; wird dies unterlassen, hat der Verkäufer dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Kaufpreises der vom Verkäufer an den Käufer verkauften Pflanzkartoffeln dieses Erntejahres zu zahlen, unbeschadet des eventuellen Schadenersatzanspruches des Käufers.

#### **ARTIKEL 15 SORTEN MIT SORTENSCHUTZRECHT**

Pflanzgut von Sorten mit Sortenschutzrecht darf zur Weitervermehrung der Sorte nur dann verwendet werden, wenn der Käufer dem Züchter oder dessen Vertreter vor der Aussaat des Pflanzgutes schriftlich mitteilt, dass er Pflanzgut der Sorte zur Weitervermehrung verwenden wird. Der Käufer erkennt an, dass er dem Züchter oder dem Vertreter der Sorte für die Weitervermehrung der Sorte eine vom Züchter oder dessen Vertreter festgelegte angemessene Vergütung zu zahlen hat. Falls der Käufer die Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Züchter oder sein Vertreter Schadenersatz, einschließlich Schadenersatz für Gewinnausfall, fordern.

### **Kapitel V PROBENAHE UND GEWICHT**

#### **ARTIKEL 16 PROBENAHE**

Beim Verkauf des Ertrages (in einer oder mehreren Sortierungen) einer bestimmten Parzelle hat der Käufer das Recht, Proben aus dem Feld und/oder von der Partie zu nehmen. Der Käufer hat den Verkäufer hiervon in Kenntnis zu setzen, damit der Verkäufer dabei anwesend zu kann.

#### **ARTIKEL 17 GEWICHTSBESTIMMUNG**

Das Gewicht ist vom Verkäufer und auf dessen Kosten zu ermitteln. Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer müssen die Gelegenheit erhalten haben, dabei anwesend zu sein, und haben Recht auf einen Wiegeschein.

#### **ARTIKEL 18 GEWICHTSMENGE MIT ANGABE „UNGEFÄHR“ / „ZIRKA“**

1. Wurde eine Gewichtsmenge mit der Angabe „ungefähr“ oder „zirka“ verkauft, hat der Verkäufer bei der Lieferung das Recht, 5 % mehr oder weniger zu liefern.

2. Bezieht sich eine mit „ungefähr“ oder „zirka“ bezeichnete Gewichtsmenge auf den gesamten Inhalt einer bestimmten Lagerstelle oder den Ertrag einer bestimmten Parzelle mit Pflanzkartoffeln, hat der Verkäufer den gesamten Inhalt bzw. Ertrag zu liefern und hat der Käufer diesen gesamten Inhalt bzw. Ertrag anzunehmen.

Ist dieses Gewicht:

- a) geringer als das mit „ungefähr“ oder „zirka“ bezeichnete Gewicht, haftet der Verkäufer für das Defizit, sofern dieses Defizit mehr als 10 % dieser verkauften Gewichtsmenge beträgt;
- b) höher als das mit „ungefähr“ oder „zirka“ bezeichnete Gewicht, ist der Käufer nicht verpflichtet, die Mehrlieferung anzunehmen, wenn die Mehrlieferung 10 % der verkauften Gewichtsmenge beträgt.

#### **ARTIKEL 19 VERLADUNG MIT LOSER SCHÜTTUNG**

1. Bei Verladung mit loser Schüttung ist eine Abweichung von der zu verladenden Gewichtsmenge um 2,5 % nach oben oder unten zulässig.
2. Bei Verladung mit loser Schüttung einer in Teillieferungen abzunehmenden Menge gilt als die abgenommene Menge die Summe der gelieferten Gewichte der Teillieferungen, wobei ausschließlich hinsichtlich des gelieferten Gewichts der letzten Teillieferung eine Abweichung von 2,5 % nach oben oder unten zulässig ist.
3. In den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen erfolgt immer eine Verrechnung der Mehr- oder Minderlieferung mit der vertraglich vereinbarten Menge zum Tagespreis.

#### **Kapitel VI VERPACKUNG**

##### **ARTIKEL 20 ALLGEMEINES**

1. Pflanzkartoffeln sind in der vereinbarten Verpackung zu liefern.
2. Die Verpackung muss den von der NAK oder anderen zuständigen Stellen festgelegten Vorschriften in Bezug auf Verpackungen genügen.

##### **ARTIKEL 21 VERPACKUNG DES KÄUFERS**

1. Wird in Verpackungen des Käufers geliefert, hat der Käufer die Verpackungen dem Verkäufer rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Werktage vor dem Tag der (Teil-)Lieferung in der erforderlichen Menge frei Haus zur Verfügung zu stellen.
2. Hat der Käufer dem Verkäufer die Verpackungen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, hat der Verkäufer das Recht - nachdem er den Käufer diesbezüglich in Verzug gesetzt hat und eine Nachfrist von zwei Werktagen verstrichen ist -, auf Kosten des Käufers in unbeschrifteten Verpackungen zu liefern. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über seine Absicht zu informieren.

##### **ARTIKEL 22 VERPACKUNG DES VERKÄUFERS**

1. Bei einem Kauf in Verpackungen des Verkäufers gilt als vorausgesetzt, dass die Verpackung des Verkäufers im vereinbarten Kaufpreis inbegriffen ist.
2. Ist die Verpackung des Verkäufers nicht im Preis inbegriffen, muss die Verpackung des Verkäufers dem Käufer bei der Lieferung zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden.
3. Der Käufer hat das vom Verkäufer in Rechnung gestellte Pfand für Verpackungen oder Paletten in der vereinbarten Weise zu zahlen.
4. Der Verkäufer hat das erhaltene Pfandgeld innerhalb von zehn Werktagen nach dem Rückerhalt der Verpackungen oder Paletten unter Abzug des Betrages für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Einheiten zurückzuzahlen.

## Kapitel VII TRANSPORT

### **ARTIKEL 23 KOSTEN UND RISIKO**

1. Die Kosten und das Risiko des Transports trägt bis zum Zeitpunkt der Lieferung der Verkäufer und ab diesem Zeitpunkt der Käufer.
2. Der Käufer trägt die Kosten der Kühlung während des Transports bis zum Zeitpunkt der Lieferung.

### **ARTIKEL 24 ANWEISUNGEN DES KÄUFERS**

Der Verkäufer hat die vom Käufer rechtzeitig vor Beginn der Verladung erteilten Anweisungen in Bezug auf Transportmittel, Frostschutzverpackung, Kühlung und Verladung einzuhalten.

### **ARTIKEL 25 FROSTSCHUTZVERPACKUNG**

1. Der Käufer entscheidet über die in den Transportmitteln anzubringende Frostschutzverpackung und informiert den Verkäufer bei der Erteilung der Verladeanweisungen auch über die Art dieser Verpackung.
2. Hat der Käufer nicht rechtzeitig vor Beginn der Verladung Anweisungen in Bezug auf die Frostschutzverpackung erteilt, muss der Verkäufer zuerst versuchen, diese Anweisungen doch noch vom Käufer zu erhalten. Gelingt dies nicht, muss der Verkäufer die Frostschutzverpackung nach eigenem Gutdünken anbringen.
3. Die Kosten für das Anbringen der Frostschutzverpackung trägt der Käufer.
4. Liefert der Verkäufer trotz eines rechtzeitig erhaltenen Abrufs und/oder einer rechtzeitig erhaltenen Verladeanweisung später als die Parteien vereinbart hatten, hat er die Kosten der Frostschutzverpackung zu tragen, falls die Frostschutzverpackung bei fristgerechter Lieferung unter normalen Bedingungen nicht erforderlich gewesen wäre.
5. Bei der Verwendung von Frostschutzverpackung müssen die Türen und Luken sorgfältig verschlossen werden.
6. Außer wenn der Käufer ausdrücklich etwas anderes wünscht, ist bei Thermofahrzeugen keine Frostschutzverpackung notwendig. Allerdings sind die Metallteile (Wände und Boden) im Fahrzeuginnern mit Isoliermaterial zu isolieren, um jeden Berührung mit den Pflanzkartoffeln zu vermeiden.
7. Wurde die Frostschutzverpackung ordnungsgemäß angebracht, haftet der Käufer für eventuellen Frostschaden während des Transport.

### **ARTIKEL 26 TRENNUNG VON PARTIEN**

Werden aus mehreren Sorten, Größen oder Klassen bestehende Parteien oder Parteien unterschiedlicher Herkunft in dasselbe Transportmittel geladen, hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass eine Trennung angebracht wird, damit der Käufer beim Entladen unverzüglich die einzelnen Sorten, Größen oder Klassen bzw. die Herkunft unterscheiden kann.

### **ARTIKEL 27 ANGABEN UND UNTERLAGEN**

Der Käufer muss dem Verkäufer die für den Transport erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

## Kapitel VIII RISIKOÜBERGANG

### **ARTIKEL 28 RISIKOÜBERGANG**

1. Das Risiko bezüglich der Pflanzkartoffeln geht immer zum Zeitpunkt der Lieferung vom Verkäufer auf den Käufer über.
2. Bis zur Lieferung hat der Verkäufer für den Schutz der Pflanzkartoffeln, einschließlich einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung, zu sorgen. Damit verbundene Kosten gehen auf seine Rechnung.
3. Nach der Lieferung hat der Käufer für den Schutz der Pflanzkartoffeln einschließlich einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung, zu sorgen. Damit verbundene Kosten gehen auf seine Rechnung.

## Kapitel IX LIEFERUNG

### **ARTIKEL 29 ABRUF**

1. Wurde Lieferung auf Abruf vereinbart, muss der Käufer die Ware mit einer als angemessen zu betrachtenden Frist abrufen, wobei eine Frist von einer Woche auf jeden Fall als angemessen betrachtet wird. Bietet der Käufer dem Verkäufer nicht die Gelegenheit, die abgerufene Partie Pflanzkartoffeln vor dem oder am vereinbarten Zeitpunkt zu liefern, dann kann der Verkäufer für dadurch verursachte Folgen für die Qualität nicht haftbar gemacht werden.
2. Bei Lieferung durch einen Erzeuger hat der Abruf durch den Käufer bei Partien von mehr als 50 Tonnen Feldfrüchte mindestens 5 Werktage und bei Partien von 50 Tonnen Feldfrüchte oder weniger mindestens 3 Werktage vor der Lieferung zu erfolgen, mit der Maßgabe, dass ein Abruf von 25 Tonnen Feldfrüchte pro Tag als angemessen betrachtet wird.

### **ARTIKEL 30 ZEITPUNKT DER LIEFERUNG**

1. **Beladung und Transport durch den Verkäufer**  
Sorgt der Verkäufer für die Beladung des Transportmittels und den Transport der Pflanzkartoffeln an einen vom Käufer bezeichneten Bestimmungsort, dann gilt der Zeitpunkt nach der Entladung des Produkts am genannten Bestimmungsort als Zeitpunkt der Lieferung.
2. **Beladung durch den Verkäufer, Transport durch den Käufer**  
Sorgt der Käufer für den Transport der Pflanzkartoffeln an einen von ihm genannten Bestimmungsort und der Verkäufer für die Beladung des Transportmittels, dann gilt der Zeitpunkt nach der Beladung des Transportmittels als Zeitpunkt der Lieferung.
3. **Beladung und Transport durch den Käufer**  
Sorgt der Käufer für die Beladung des Transportmittels und den Transport der Pflanzkartoffeln an einen von ihm genannten Bestimmungsort, dann gilt der Zeitpunkt, an dem die Produkte vom Verkäufer zur Beladung angeboten werden, als Zeitpunkt der Lieferung.
4. Wurden keine Vereinbarungen über den Lieferzeitpunkt getroffen, hat die Lieferung innerhalb einer Woche nach dem Tag des Vertragsabschlusses zu erfolgen.
5. Muss vor einem bestimmten Datum oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums geliefert werden, muss der Käufer eine Woche vorab den Zeitpunkt mitteilen, an dem er die Lieferung wünscht.
6. Bei „sofortiger Lieferung“ hat die Lieferung innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag des Vertragsabschlusses zu erfolgen.
7. Bietet der Käufer dem Verkäufer nicht die Gelegenheit, die Partie innerhalb der in den Absätzen 4 und 5 sowie in Absatz 6 genannten Fristen von einer Woche bzw. von drei Tagen zu liefern, kann der Verkäufer für dadurch verursachte Folgen für die Qualität nicht haftbar gemacht werden.

### **ARTIKEL 31 ORT DER LIEFERUNG**

1. Die Lieferung hat in den Niederlanden an der für den Verkäufer am besten geeigneten Ladestelle zu erfolgen.
2. Bei Verkauf „ab“ muss aus dem vereinbarten Herkunftsgebiet geliefert werden, mit höchstens drei Ladestellen innerhalb derselben Provinz pro Fracht pro Größensortierung.
3. Bei Verkauf „auf Fahrzeug“, „auf Waggon“ oder „im Container“ hat der Verkäufer das Fahrzeug beziehungsweise den Waggon oder Container zu beladen.
4. Bei Verkauf „frei Bestimmungsort“ muss am vereinbarten Bestimmungsort geliefert werden.

### **ARTIKEL 32 WARTESTUNDEN**

1. Wenn die Pflanzkartoffeln (ungefähr) am vereinbarten Zeitpunkt vom Verkäufer geliefert werden, jedoch nicht entladen werden können oder wenn sie vom Käufer abgeholt, jedoch nicht verladen werden können und dadurch Wartestunden entstehen, gehen die ersten beiden Wartestunden auf Rechnung der wartenden Partei. Die übrigen Wartestunden gehen auf Rechnung der anderen Partei.

2. Werden die Kartoffeln vor dem vereinbarten Zeitpunkt oder ungefähr am vereinbarten Zeitpunkt vom Verkäufer geliefert oder vom Käufer abgeholt, gehen eventuelle Wartestunden auf dessen Rechnung, es sei denn, die andere Partei ist für diese Wartestunden verantwortlich.

## Kapitel X PRÜFUNG, BEANSTANDUNGEN, BEGUTACHTUNG, GUTACHTERVERFAHREN AUSFALL UND ENTSCHÄDIGUNG

### **ARTIKEL 33 PRÜFUNG, BEANSTANDUNGEN UND BEGUTACHTUNG**

1. Der Käufer ist verpflichtet, sorgfältig zu prüfen, ob die Pflanzkartoffeln den vereinbarten Bedingungen entsprechen, und muss etwaige Mängel so schnell wie möglich, spätestens jedoch 24 Stunden dem Verkäufer nach dem Zeitpunkt der Lieferung beim Verkäufer rügen; in diesem Fall sind die Pflanzkartoffeln von der Partei, bei der sie sich befinden, sorgfältig für eine eventuelle Begutachtung aufzubewahren.
2. Wenn die Kartoffeln bei einem Weiterverkauf ohne Umladen geliefert werden müssen, dann muss der dazwischenliegende Weiterverkäufer den Verkäufer, von dem er gekauft hat, unverzüglich über eventuelle Beanstandungen informieren.
3. Auf Ersuchen des Verkäufers muss der Käufer die Pflanzkartoffeln bei einer Beanstandung entladen, ausgenommen bei Verladung als Schüttgut. Als Schüttgut verladene Pflanzkartoffeln sind bei Beanstandungen an den Verkäufer zurück zu transportieren. Wird festgestellt, dass eine Beanstandung unbegründet war, hat der Käufer alle Kosten, die infolge der vermeintlichen Mängel gemacht wurden, zu tragen.
4. Wenn der Verkäufer die Beanstandung nicht spätestens am ersten Tag nach der Lieferung akzeptiert oder nicht darauf antwortet, muss der Käufer so schnell wie möglich eine Begutachtung beantragen.
5. Wenn der Käufer die Pflanzkartoffeln ohne Beanstandung annimmt oder nicht rechtzeitig eine Begutachtung beantragt, gilt als vorausgesetzt, dass der Verkäufer seine Lieferverpflichtungen erfüllt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in den im folgenden Absatz dieses Artikels und in den Artikel 39 und 40.
6. Bis zum 15. Juni des Jahres, in dem die Pflanzkartoffeln gepflanzt werden, haftet der Verkäufer für verborgene Mängel in den gelieferten Pflanzkartoffeln.
7. Ein versteckter Mangel ist ein Mangel bezüglich der Qualität der Pflanzkartoffeln, der bei einer normalen Prüfung zum Zeitpunkt der Lieferung der Pflanzkartoffeln nicht entdeckt werden konnte.
8. Wurden die versteckten Mängel durch grobes Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht, ist er auch nach dem 15. Juni des Jahres, in dem die Pflanzkartoffeln gepflanzt werden, für die versteckten Mängel haftbar.

### **ARTIKEL 34 GUTACHTERVERFAHREN**

1. Wenn der Verkäufer sich mit dem Käufer nicht auf den Preisnachlass einigen kann oder die Beanstandung des Käufers nicht akzeptiert, entweder indem er die Beanstandung ausdrücklich ablehnt oder indem er nicht innerhalb von neun Werktagsstunden nach Erhalt der Beanstandung reagiert, muss der Käufer die NAK unverzüglich ersuchen, ein Gutachten erstellen zu lassen; unterlässt der Käufer, verfallen seine Rechte. Die NAK ernennt einen vereidigten unabhängigen Gutachter und bietet den Parteien die Gelegenheit, bei der Begutachtung anwesend zu sein.
2. Der Bericht des Gutachters ist bindend, es sei denn, eine der Parteien beantragt spätestens an dem Werktag nach dem Tag, an dem sie den Inhalt des Berichts zur Kenntnis genommen hat, bei der NAO ein neues Gutachten. Die NAO ernennt dann einen anderen unabhängigen vereidigten Gutachter. Das neue Gutachten ist für die Parteien bindend.
3. Die Kosten des Gutachtens und des neuen Gutachtens sind von der beantragenden Partei zu zahlen, gehen jedoch letztendlich zulasten der unterliegenden Partei.
4. Die NAK und die NAO können vor der Ernennung eines vereidigten Gutachters von der beantragenden Partei einen Vorschuss für die Gutachterkosten verlangen.

## **ARTIKEL 35 AUSFALL UND ENTSCHÄDIGUNG**

1. Falls die Pflanzkartoffeln aufgrund eines versteckten Mangels nicht keimen und/oder keinen vollwertigen Ertrag produzieren - nachstehend als Ausfall bezeichnet -, hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz gemäß diesem Artikel, wenn er spätestens am 15. Juni des Jahres, in dem die Kartoffeln gepflanzt werden, den Verkäufer aufgefordert hat, die Ausfallquote gemeinsam festzustellen.
2. Wenn die Parteien keine Übereinstimmung über die Ausfallquote erzielen, beantragt eine der Parteien oder beantragen beide Parteien bei der NAK unverzüglich ein Gutachten. Die NAK ernennt einen vereidigten unabhängigen Gutachter zur Ermittlung der Ausfallquote und bietet den Parteien die Gelegenheit, bei der Begutachtung anwesend zu sein.
3. Der von dem Gutachter ermittelte Prozentsatz ist bindend.
4. Die Kosten des Gutachtens werden vom Antragsteller oder von den Antragstellern gemeinsam getragen.
5. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien hat der Verkäufer dem Käufer eine Entschädigung zu zahlen, bei der es sich um einen bestimmten Prozentsatz des Rechnungsbetrags handelt. Dieser Prozentsatz ergibt sich durch Multiplikation der Ausfallquote mit dem Faktor laut der nachstehenden Tabelle.

Ausfallquote in %	Faktor
6 - 15	1,00
16 - 25	1,25
26 - 35	1,50
36 - 50	2,00

Bei einer Ausfallquote von weniger als 6 % hat der Käufer keinen Schadenersatzanspruch.  
Bei einer Ausfallquote von mehr als 50 % entspricht der Schadenersatz dem Rechnungsbetrag.

## **Kapitel XI NICHTERFÜLLUNG**

### **ARTIKEL 36 FOLGEN EINER NICHTERFÜLLUNG, INVERZUGSETZUNG**

1. Hat eine Partei eine Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, dann hat die andere Partei nur das Recht, den Vertrag per Einschreiben ganz oder teilweise zu kündigen und/oder Schadenersatz zu verlangen, wenn sie die säumige Partei per Einschreiben in Verzug gesetzt hat und die säumige Partei dieser Inverzugsetzung nicht Folge geleistet hat.
2. Die Inverzugsetzung muss die Aufforderung enthalten, die Verpflichtung vor einem oder an einem als angemessen zu erachtenden Zeitpunkt nachträglich zu erfüllen, mit der Mitteilung, dass der Vertrag bei Nichterfüllung ganz oder teilweise aufgelöst und/oder Schadenersatz gefordert wird.
3. Eine Inverzugsetzung ist nicht notwendig, wenn die Frist zur Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung von den Parteien ausdrücklich als endgültige Frist vereinbart worden war.

### **ARTIKEL 37 IM VORAUS IN VERZUG SETZEN**

Eine Partei kann die andere Partei bereits im Voraus in Verzug setzen, indem sie die andere Partei zu einem angemessenen Zeitpunkt, mindestens jedoch fünf Werkzeuge vor dem vereinbarten Zeitpunkt, an dem die andere Partei eine Verpflichtung (spätestens) erfüllen muss, im Voraus schriftlich auffordert, diese Verpflichtung rechtzeitig zu erfüllen, und dabei mitteilt, dass sie, falls dies nicht geschieht, den Vertrag ganz oder in Bezug auf die in dieser Aufforderung genannte Verpflichtung stornieren und/oder Schadenersatz fordern wird.

## **ARTIKEL 38 VERJÄHRUNG**

Ein Kauf- und Verkaufsvertrag wird von Rechts wegen und ohne Schadenersatzanspruch aufgelöst, wenn keine der Parteien innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ende der für die Erfüllung vereinbarten Frist schriftlich mitgeteilt hat, dass sie die Erfüllung des Vertrags wünscht.

Bei Herbst- und Frühjahrslieferungen haben der Käufer und der Verkäufer die Pflicht, sich beim Ablauf der für die Vertragserfüllung vereinbarten Frist gegenseitig über den Fristablauf zu informieren.

## **Kapitel XII LIEFERUNG FÜR EXPORT**

### **ARTIKEL 39 EXPORTANFORDERUNGEN**

1. Bei einem Kauf von Pflanzkartoffeln für den Export in ein bestimmtes Land muss dies auf der Bestätigung vermerkt werden und müssen die Pflanzkartoffeln die von den niederländischen Behörden für dieses Land vorgeschriebenen Exportanforderungen erfüllen.
2. Wird kein Bestimmungsland genannt, müssen die Kartoffeln die von den niederländischen Behörden vorgeschriebenen Mindestanforderungen für Export erfüllen.
3. Wurden die Exportanforderungen nach dem Vertragsdatum geändert, sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Anforderungen ausschlaggebend.
4. Der Käufer hat das Recht, eine Lieferung für ein anderes Land als das vereinbarte Bestimmungsland zu fordern, falls die Anforderungen für den Export in dieses andere Land nicht strenger sind als die Anforderungen für das vereinbarte Bestimmungsland.

### **ARTIKEL 40 HAFTUNG BEI EXPORT**

Bei Export ist jede Beanstandung des Käufers nach der Entladung im Bestimmungsland ungültig, es sei denn:

- a) es handelt sich im Transport über See, wobei eine Entladung notwendig ist, bevor die Beanstandung möglich ist. Die Beanstandung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 18 Werktagsstunden nach einer Prüfung durch den lokalen Pflanzenschutzdienst erfolgt, unter der Bedingung, dass die Identifizierung der Handelsware nicht bestritten werden kann.
- b) es handelt sich um einen versteckten Mangel, d. h. einen Mangel, der bei einer normalen Kontrolle der Handelsware nicht entdeckt worden wäre; in diesem Fall gilt als Ausgangspunkt für die Reklamationsfrist das Datum der Ankunft im Bestimmungsland. Die Beanstandung darf nicht später als drei Wochen nach der Ankunft im Bestimmungsland verschickt werden, unter der Voraussetzung, dass die Identifizierung der Handelsware nicht bestritten werden kann.
- c) es handelt sich um sich entwickelnde Krankheiten im Sinne von Abschnitt A2 in der Anlage II der Richtlinie 2002/56/CE des Rates, unter der Bedingung:
  - dass die Beanstandung vor dem Einpflanzen und spätestens 6 Wochen nach der Lieferung erfolgt,
  - dass die Identifizierung der Handelsware nicht bestritten werden kann,
  - dass alle Umstände genannt werden, aufgrund derer auszuschließen ist, dass die Krankheit den Lagerbedingungen der Handelsware während dieses Zeitraums zuzuschreiben ist.

### **ARTIKEL 41 ERNEUTE BEGUTACHTUNG BEI EXPORT**

Erklärt der Verkäufer sich mit einer für ihn negativen Entscheidung durch die NVWA nicht einverstanden, kann er innerhalb der hierfür geltenden Frist bei der NVWA ein zweites Gutachten beantragen.

### **ARTIKEL 42 RISIKO VON IMPORT- UND EXPORTBESCHRÄNKUNGEN**

Der Käufer trägt die eventuellen negativen Folgen:

- a) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehender oder danach erlassener Verbote, Einschränkungen oder anderer beschränkender Maßnahmen seitens des niederländischen Staates

- oder eines anderen Staates in Bezug auf den Export in das betreffende Land bzw. den Import aus dem betreffenden Land;
- b) der Tatsache, dass er die für den Export in das betreffende Land bzw. den Import aus dem betreffenden Land erforderlichen Genehmigungen oder Dokumente nicht besitzt oder nicht erhält;
  - c) einer nach dem Vertragsabschluss in Kraft tretenden Verschärfung der von der NVWA für das importierende Land gestellten Anforderungen.

#### **ARTIKEL 43 ÄNDERUNG DES LIEFERORTES**

Wurde eine Lieferung bis an die Grenze, einen Grenzbahnhof oder Seehafen vereinbart, ist der Verkäufer nach Ersuchen des Käufers verpflichtet zu akzeptieren, dass dieser Lieferort in den für den Käufer am besten geeignete Entladeort geändert wird. Die hiermit verbundenen Mehr- oder Minderkosten müssen verrechnet werden.

### **Kapitel XIII ZAHLUNG**

#### **ARTIKEL 44 PREIS**

1. Es gilt als vorausgesetzt, dass die Mehrwertsteuer im Kaufpreis nicht inbegriffen ist.
2. Der Kaufpreis ist anhand der Gewichtsmenge zu berechnen.
3. Es gilt als vorausgesetzt, dass eventuelle Kosten für Lagerung und Aufbewahrung vor der Lieferung im Kaufpreis inbegriffen sind.

#### **ARTIKEL 45 ZAHLUNGSFRIST**

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung zu erfolgen. Der Käufer kann eine Rechnungsstellung verlangen.

### **Kapitel XIV FOLGEN VON ZAHLUNGSVERZUG**

#### **ARTIKEL 46 ZINSEN**

Bei Zahlungsverzug hat der Schuldner Zinsen in Höhe von 2 % über den gesetzlichen Handelszinsen zu zahlen, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, wobei jeder angebrochene Monat als ein vollständiger Monat gilt, gerechnet ab dem Ende der Zahlungsfrist bis zum Tag der vollständigen Begleichung.

#### **ARTIKEL 47 AUSSERGERICHTLICHE INKASSOKOSTEN**

Bei Zahlungsverzug hat der Schuldner nach Inverzugsetzung außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15 % der Hauptsumme einschließlich MwSt. zu zahlen; dabei gilt ein Mindestbetrag von 250,- €.

#### **ARTIKEL 48 AUSSETZEN WEITERER LIEFERUNGEN / AUFLÖSUNG**

Bei Zahlungsverzug hat der Verkäufer - solange noch keine Zahlung geleistet wurde - das Recht:

- a) weitere (Teil-)Lieferungen aufgrund von Verträgen, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, bis zur Bezahlung der offenstehenden Rechnung oder bis zur Leistung einer Bankgarantie als Sicherheit für die Zahlung der gelieferten und noch zu liefernden Ware auszusetzen;
- b) nach Inverzugsetzung die auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen, noch nicht erfüllten Verträge aufzulösen und/oder Schadenersatz zu fordern.

#### **ARTIKEL 49 EIGENTUMSVORBEHALT**

Solange der Käufer den Kaufpreis nicht (vollständig) innerhalb der vereinbarten Frist gezahlt hat,

- a) bleibt die gelieferte Ware - auf Rechnung und Gefahr des Käufers - Eigentum des Verkäufers;
- b) ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf entsprechendes Ersuchen mitzuteilen, wo die Ware sich befindet und ihm Zugang zu der Ware zu verschaffen.

## Kapitel XV ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

### **ARTIKEL 50 FOLGEN VON ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT**

1. Erhält eine der Parteien nach Abschluss des Kauf- und Verkaufsvertrages so ungünstige Informationen über die Finanzlage der anderen Partei, dass eine konkrete Gefahr einer nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Zahlung bzw. Lieferung vorliegt, und hätte diese Partei den Vertrag nicht oder mit anderen Bedingungen geschlossen, wenn ihr diese Situation der anderen Partei vor Abschluss des Kauf- und Verkaufsvertrages bekannt gewesen wäre, dann hat diese Partei das Recht, mindestens fünf Werktage vor der (Teil-)Lieferung schriftlich unter Angabe von Gründen von der anderen Partei:
  - a) die Leistung einer Sicherheit für die Zahlung in Form abweichender Zahlungsbedingungen zu verlangen beziehungsweise
  - b) die Leistung einer Sicherheit für die Durchführung der Lieferung zu verlangen, sofern dies angesichts der jeweiligen Umstände als angemessen zu betrachten ist.
2. Unter anderem ist davon auszugehen, dass die Gefahr im Sinne des ersten Absatzes besteht, wenn ein Kreditversicherungsunternehmen den Versicherungsschutz für die andere Partei einzieht.
3. Die Partei, die eine Sicherheit verlangt, muss der anderen Partei die damit verbundenen Kosten zuzüglich 1 % des Rechnungsbetrages erstatten und haftet für alle Schäden infolge einer zu Unrecht verlangten Sicherheitsleistung.
4. Falls die andere Partei die Aufforderung nicht innerhalb von drei Werktagen beantwortet oder die verlangte Sicherheitsleistung ablehnt, ohne ihrerseits eine andere Form einer Sicherheitsleistung - die angesichts der Umstände des Falles als angemessen zu betrachten ist - anzubieten, hat die Partei, die die Sicherheit verlangt hat, das Recht, den Vertrag schriftlich aufzulösen und Schadenersatz zu fordern.

## Kapitel XVI SCHADEN

### **ARTIKEL 51 SCHADENERSATZ**

1. Hat eine der Parteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, dann hat die andere Partei Recht auf eine Vergütung des gesamten von ihr erlittenen Schadens sowie der Kosten und Zinsen, einschließlich Gewinnausfall.
2. Sind die versteckten Mängel der gelieferten Pflanzkartoffeln dem Verkäufer nicht anzurechnen, dann ist der Verkäufer, abweichend von der Bestimmung in Absatz 1, lediglich verpflichtet, dem Käufer Schadenersatz in Höhe des Kaufpreises zuzüglich der vom Käufer eventuell gemachten Kosten zu zahlen.
3. Wurde der Bestimmungsort im Vertrag nicht vereinbart, können außerhalb der Niederlande gemachte Transportkosten nicht als Teil des Schadenersatzes vom Verkäufer zurückgefordert werden.

### **ARTIKEL 52 BERECHNUNG DES SCHADENERSATZES FÜR DIREKTEN SCHADEN**

1. Wird ein Schaden erlitten, weil Kartoffeln nicht geliefert bzw. nicht erhalten wurden, kommt für Schadenersatz nur die Differenz zwischen dem Verkaufs-/Kaufpreis und dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Nicht-/Schlechterfüllung in Betracht.  
Der Marktpreis ist nach Möglichkeit von einem vereidigten Handelsmakler festzustellen.
2. Abweichend von der Bestimmung im vorigen Absatz dieses Artikels kann die benachteiligte Partei, die spätestens am zweiten Werktag nach der Nicht-/Schlechterfüllung - über einen vereidigten Handelsmakler - einen Deckungskauf bzw. Deckungsverkauf vornimmt, Anspruch auf die Differenz zwischen dem Verkaufs-/Kaufpreis und dem Preis des Deckungskaufs/-verkaufs geltend machen.

### **ARTIKEL 53 PFLICHT ZUR SCHADENSBEGRENZUNG**

Die Parteien müssen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen.

## Kapitel XVII HÖHERE GEWALT

### ARTIKEL 54 FOLGEN HÖHERER GEWALT

1. Ein Leistungsverzug kann der betreffenden Partei nicht angerechnet werden, wenn er nicht von der Partei verschuldet wurde und weder aufgrund gesetzlicher Vorschriften noch aufgrund von Rechtshandlungen oder der im gesellschaftlichen Verkehr geltenden Auffassungen von ihr zu verantworten ist.
2. Wenn die Vertragserfüllung infolge höherer Gewalt unmöglich ist, wird die Erfüllungsverpflichtung für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass ein Schadenersatzanspruch besteht, sofern die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, die andere Partei unverzüglich per Einschreiben über die eingetretene Situation informiert hat.
3. Dauert die durch höhere Gewalt verursachte Situation länger als einen Monat an, hat jede Partei während des Fortbestehens der höheren Gewalt das Recht, den Vertrag zu lösen, ohne Anspruch auf bzw. Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz.
4. Falls die durch höhere Gewalt bedingte Situation in Bezug auf Kartoffeln, die in einem bestimmten Jahr gewachsen sind, am 16. Mai des darauffolgenden Jahres noch immer besteht, wird der Vertrag an diesem Datum von Rechts wegen aufgelöst, ohne dass ein Schadenersatzanspruch entsteht.
5. Eine Partei, die vor dem Eintreten der höheren Gewalt in Verzug war, kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen.
6. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Verkäufe nur teilweise vorzunehmen, wenn deutlich wird, dass die verfügbare Menge infolge höherer Gewalt, einschließlich Wetterbedingungen und Quarantänekrankheiten, unzureichend ist.
7. Hat ein Verkäufer bestimmte Mengen an verschiedene Käufer verkauft und ist der gesamte Umfang dieser Verkäufe größer als die verfügbare Menge, muss er die Menge des zuerst geschlossenen Vertrages in vollem Umfang liefern oder reservieren und anschließend in der zeitlichen Reihenfolge der Vertragsabschlüsse der Verkaufsverträge jede der anschließend verkauften Mengen vollständig liefern oder zur Lieferung reservieren, sofern die verfügbare Menge dies zulässt.

## Kapitel XVIII SCHIEDSORDNUNG

### ARTIKEL 55 SCHIEDSKLAUSEL

1. Über alle Streitigkeiten bezüglich oder anlässlich eines Vertrages, auf den diese Bedingungen anwendbar sind, oder weiterer sich daraus ergebender Verträge wird unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts in einem Schiedsverfahren auf die Weise, die in der NAO-Schiedsordnung festgelegt wurde, entschieden. Das Schiedsverfahren muss innerhalb der in der Schiedsordnung festgelegten Frist beantragt werden.
2. Wird ein aufgrund einer Schiedsklausel im Sinne des ersten Absatzes erlassener Schiedsspruch von einem ordentlichen Gericht aus einem anderen Grund als der Nichtanwendbarkeit dieser Schiedsklausel für nichtig erklärt, ist die Entscheidung über die Streitigkeit unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts weiterhin dieser Schiedsklausel unterworfen.

## Kapitel XIX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ARTIKEL 56 ÄNDERUNG ODER HINFÄLLIGKEIT DER BEDINGUNGEN

1. Eine Änderung oder Hinfälligkeit der vorliegenden Bedingungen und/oder der NAO-Schiedsordnung muss von der niederländischen Organisation für die Kartoffelbranche (*Nederlandse Aardappel Organisatie*, NAO), der niederländischen Organisation für Landwirtschaft und Gartenbau (*LTO Nederland*), dem niederländischen Verband für die kartoffelverarbeitende Industrie (*Vereniging voor de Aardappelverwerkende Industrie*, VAVI) und dem niederländischen Ackerbau-Fachverband (*Nederlandse Akkerbouw Vakbond*, NAV) festgestellt und in der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts (*Arrondissementsrechtbank*) in Den Haag vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung oder der Hinfälligkeit hinterlegt werden.

2. Eine Änderung oder Hinfälligkeit der vorliegenden Bedingungen und der NAO-Schiedsordnung findet keine Anwendung auf und bewirkt keine Änderung von vor dem Datum des Inkrafttretens geschlossenen Verträgen, es sei denn, die Vertragsparteien treffen ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung.
3. Wird festgestellt, dass ein oder mehrere Artikel der Bedingungen im Widerspruch zum niederländischen Recht stehen, bleiben die übrigen Artikel in Kraft.

In dieser Form im Juni 2018 in Den Haag festgestellt.

NAO (Nederlandse Aardappel Organisatie)

Ir. D. Hylkema, MBA (Direktor)

LTO Nederland

Dr. Ir. J.H. van Wenum (Vorsitzender der LTO-Fachgruppe Ackerbau)

VAVI (Vereniging voor de Aardappelverwerkende Industrie)

P.H. Merckens (Vorsitzender)

NAV (Nederlandse Akkerbouw Vakbond)

Ing. T.S. de Jong (Vorsitzender)

## **I ZU DEN ALLGEMEINEN HANDELSBEDINGUNGEN FÜR PFLANZKARTOFFELN 2018 GEHÖRENDE SCHIEDSORDNUNG**

im Juni 2018 von der niederländischen Organisation für die Kartoffelbranche (*Nederlandse Aardappel Organisatie*, NAO), der niederländischen Organisation für Landwirtschaft und Gartenbau (*LTO Nederland*), dem niederländischen Verband für die kartoffelverarbeitende Industrie (*Vereniging voor de Aardappelverwerkende Industrie*, VAVI) und dem niederländischen Ackerbau-Fachverband (*Nederlandse Akkerbouw Vakbond*, NAV) festgelegt, im Juni 2018 in der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts (*Arrondissementsrechtbank*) in Den Haag hinterlegt und am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

### **ARTIKEL 1 LISTE VON SCHIEDSRICHTERN**

1. Die NAO erstellt eine Liste von Schiedsrichtern, die:
  - a. mindestens zwei Personen umfasst, die als vorsitzender Schiedsrichter fungieren können und an einer niederländischen Universität oder Hochschule den Titel „*meester in de rechten*“ (Master im Jurastudium) erworben haben.
  - b. mindestens 12 Personen umfasst, die als Schiedsrichter fungieren können, von denen
    - 6 Personen im Inland eine Tätigkeit im Anbau von Pflanzkartoffeln ausüben/ausgeübt haben,
    - 6 Personen im Inland eine Tätigkeit im Handel mit Pflanzkartoffeln ausüben/ausgeübt haben,und hinterlegt diese Liste in der Geschäftsstelle der NAO.
2. Die NAO kann die Liste der Schiedsrichter ändern, insbesondere wenn Schiedsrichter das Alter von siebenzig Jahren erreichen.

### **ARTIKEL 2 GESCHÄFTSSTELLE DES SCHIEDSGERICHTS**

Die NAO richtet eine Geschäftsstelle des Schiedsgerichts mit Sitz im Instituut voor Agrarisch Recht (Institut für Agrarrecht) ein; diese Geschäftsstelle verrichtet die in dieser Schiedsordnung beschriebenen Tätigkeiten“ und führt die damit zusammenhängende Korrespondenz.

### **ARTIKEL 3 MITTEILUNGEN**

Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts wird an eine oder mehrere Parteien gerichtete Ersuchen oder Mitteilungen auf elektronischem Wege per E-Mail senden, wenn die Parteien durch Angabe ihrer E-Mail-Adresse deutlich gemacht haben, dass sie auf diese Weise erreichbar sind.

### **ARTIKEL 4 SCHIEDSGERICHT**

1. Über alle Streitfragen entscheidet in erster Instanz ein Schiedsgericht, das aus:
  - a) einem Einzelschiedsrichter besteht, wenn die Hauptsumme der Forderung und eventuellen Gegenforderung höchstens 10.000,- € beträgt und weder eine der Parteien noch der im betreffenden Schiedsverfahren ernannte Schiedsrichter die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts während des schriftlichen Verfahrens schriftlich gebeten haben, die Streitfrage von drei Schiedsrichtern beurteilen zu lassen;
  - b) einem vorsitzenden Schiedsrichter und zwei Schiedsrichtern in allen anderen Fällen.
2. In der Berufungsinstanz entscheidet über alle Streitfragen ein Schiedsgericht, das aus einem vorsitzenden Schiedsrichter und zwei Schiedsrichtern besteht, die am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt waren.

### **ARTIKEL 5 FRISTEN FÜR BEANTRAGUNG EINES SCHIEDSVERFAHRENS**

1. Ein Schiedsverfahren in der ersten Instanz muss innerhalb von zwei Monaten, nachdem deutlich geworden ist, dass die Streitfrage nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden kann, beantragt werden. In Bezug auf Gegenforderungen gilt die Bestimmung in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b.
2. Ein Schiedsverfahren in zweiter Instanz gegen einen in der ersten Instanz erlassenen Schiedsspruch ist unter Vorlage einer Abschrift dieses Urteils innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Versendung des vom Schiedsgericht in der ersten Instanz erlassenen Schiedsspruchs zu beantragen.

In Bezug auf das Einlegen von Gegenberufung gilt die Bestimmung in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b.

#### **ARTIKEL 6 EINREICHUNG VON SCHIEDSKLAGEN**

1. Eine Schiedsklage ist schriftlich in fünffacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts zu richten. Die Schiedsklage kann mittels schriftlicher Telekommunikation und auf elektronischem Wege im Sinne von Artikel 1072b der niederländischen Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*) eingereicht werden.
2. Eine Schiedsklage muss Folgendes beinhalten:
  - a) Name, Vornamen, Beruf und Adresse der Parteien,
  - b) eine genaue Darlegung der Sachverhalte, die der/den Forderung(en) des Antragstellers zugrunde liegen,
  - c) eine deutliche Beschreibung der Forderung des Antragstellers (Klageschrift),
  - d) die Bestätigung der betreffenden Vertrags,
  - e) einen eventuellen Antrag auf Beurteilung der Streitsache durch eine abweichende Anzahl von Schiedsrichtern (1 oder 3, gemäß der Bestimmung in Artikel 4 Absatz 1).
3. Wenn die Schiedsklage den genannten Anforderungen nicht genügt, bietet die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts dem Antragsteller die Gelegenheit, seine Schiedsklage innerhalb einer von der Geschäftsstelle genannten Frist zu ergänzen.
4. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts sendet der Partei, gegen die sich die Schiedsklage richtet, unverzüglich per Einschreiben ein Exemplar der Schiedsklage.

#### **ARTIKEL 7 KOSTENVORSCHUSS FÜR SCHIEDSVERFAHREN**

1. Nach Erhalt einer Schiedsklage beziehungsweise nach Erhebung einer Gegenklage legt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts den Betrag fest, den der Kläger beziehungsweise die Gegenpartei, die eine Gegenklage erhebt, als Vorschuss und, wenn dies für notwendig gehalten wird, als zusätzlichen Vorschuss zur Deckung der voraussichtlichen Kosten des Schiedsverfahrens innerhalb einer von der Geschäftsstelle festzusetzenden Frist zu zahlen hat.
2. Wird die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist geleistet wird, die Schiedsklage beziehungsweise die eingereichte Gegenklage als zurückgezogen betrachtet. Allerdings kann innerhalb der in Artikel 5 genannten Fristen eine neue Schiedsklage bzw. Gegenklage eingereicht werden.

#### **ARTIKEL 8 VERTEIDIGUNG DER GEGENPARTEI**

1. Sobald der festgesetzte Vorschuss für die voraussichtlichen Kosten des Schiedsverfahrens gezahlt worden ist, bietet die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts der Gegenpartei die Möglichkeit, innerhalb von drei Wochen schriftlich in fünffacher Ausfertigung zu antworten (Klageerwiderung). Die Klageerwiderung kann mittels schriftlicher Telekommunikation und auf elektronischem Wege im Sinne von Artikel 1072b der niederländischen Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*) eingereicht werden.
2. Spätestens in ihrer Klageerwiderung muss die Gegenpartei:
  - a) sich auf eine eventuelle Unzuständigkeit von Schiedsrichtern berufen und dies begründen,
  - b) eine eventuelle Gegenklage beziehungsweise, falls es sich um ein Berufungsverfahren handelt, eine eventuelle Gegenberufung einreichen.
3. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts sendet dem Kläger eine Abschrift der Klageerwiderung der Gegenpartei.

#### **ARTIKEL 9 REPLIK UND DUPLIK IN ERSTER INSTANZ**

1. In der ersten Instanz bietet die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts dem Kläger die Möglichkeit, innerhalb von drei Wochen schriftlich in fünffacher Ausfertigung auf die Klageerwiderung der Gegenpartei zu reagieren (Replik).

2. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts sendet der Gegenpartei eine Abschrift der Reaktion des Klägers und bietet der Gegenpartei dabei die Gelegenheit, ihrerseits innerhalb von drei Wochen schriftlich in fünffacher Ausfertigung darauf zu antworten (Duplik).
3. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts sendet dem Kläger eine Abschrift der Duplik und bietet - falls eine Gegenklage erhoben wurde - dem Kläger die Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen schriftlich in fünffacher Ausfertigung darauf zu antworten (Duplik im Zuge der Widerklage), wonach die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts der Gegenpartei nach dem Erhalt eine Abschrift zusendet.
4. Die in diesem Artikel genannten Schriftsätze können mittels schriftlicher Telekommunikation und auf elektronischem Wege im Sinne von Artikel 1072b der niederländischen Zivilprozessordnung (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering) eingereicht werden.

#### **ARTIKEL 10 ÄNDERUNG EINGEREICHTER KLAGEN**

1. Die Parteien können ihre eingereichte Klage beziehungsweise Gegenklage spätestens in ihrer Replik beziehungsweise Duplik herabsetzen, verändern oder erhöhen, es sei denn, das Schiedsgericht urteilt, dass die Verteidigung der Gegenpartei dadurch unangemessen erschwert oder das Verfahren unangemessen verzögert wird.
2. Eine Herabsetzung, Änderung oder Erhöhung eingereichter Klagen beziehungsweise Gegenklagen führt nicht zu einer Änderung der Zusammensetzung eines bereits ernannten Schiedsgerichts.

#### **ARTIKEL 11 KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS BEI RÜCKNAHME DER KLAGEN**

Werden die Klage und die eventuelle Gegenklage vor der Ernennung von Schiedsrichtern zurückgenommen, hat der Kläger einen von der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts festzusetzenden Betrag als Kostenerstattung zu zahlen.

#### **ARTIKEL 12 BENENNUNG DES SCHIEDSGERICHTS**

1. Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens benennt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts, unter Berücksichtigung der Streitfrage, das Schiedsgericht.
2. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts informiert den bzw. die ernannten Schiedsrichter so schnell wie möglich über die Benennung. Die benannten Richter teilen der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts so schnell wie möglich mit, ob sie ihre Benennung annehmen.
3. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts teilt den Parteien so schnell wie möglich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts mit und sendet dem/den beteiligten Schiedsrichter(n) ein Exemplar der von den Parteien eingereichten Schriftstücke.
4. Falls ein ernannter Schiedsrichter seine Benennung nicht annimmt oder seine Aufgabe nicht ausüben kann, benennt die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts so schnell wie möglich einen Stellvertreter.
5. Wird ein Schiedsrichter nach der ersten Sitzung durch einen Stellvertreter ersetzt, wird erneut eine Sitzung abgehalten, es sei denn, beide Parteien haben auf entsprechende Nachfrage keinen Einwand gegen die Fortsetzung des Verfahrens.

#### **ARTIKEL 13 ABLEHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN**

1. Ein Schiedsrichter kann gemäß den Bestimmungen dieses Artikels abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen, sowie aufgrund der Tatsache:
  - a) dass der Schiedsrichter Gesellschafter/Teilhaber des Unternehmens einer der Parteien ist oder auf andere Weise für dieses Unternehmen tätig oder an diesem Unternehmen beteiligt ist,
  - b) dass der Schiedsrichter Berater oder Gutachter in der gleichen Streitsache gewesen ist,
  - c) dass ein Schiedsverfahren zwischen einer der Parteien und dem Schiedsrichter, seiner Frau, ihren Blutsverwandten oder angeheirateten Verwandten in gerader Linie anhängig ist, dies alles ungeachtet der Frage, ob diese Gründe vor oder nach der Benennung des/der Schiedsrichter(s) entstanden sind.

2. Die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, muss dies der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über dessen Benennung beziehungsweise nach Kenntnisnahme des zu einem späteren Zeitpunkt entstandenen Ablehnungsgrunds schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mitteilen; reagiert sie nicht innerhalb dieser Frist, verfällt das Ablehnungsrecht. Die Verhandlung im Schiedsverfahren wird so lange ausgesetzt, bis über den Ablehnungsantrag entschieden wurde.
3. Abschriften des erhaltenen Schreibens werden von der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts so schnell wie möglich dem Richter, gegen den sich der Ablehnungsantrag richtet, und der Gegenpartei zugeleitet, die der Geschäftsstelle daraufhin innerhalb einer Woche nach Erhalt der Abschriften schriftlich mitteilen müssen, ob sie die Ablehnung hinnehmen oder - unter Angabe von Gründen - nicht hinnehmen; reagieren sie nicht fristgerecht, gilt als vorausgesetzt, dass sie die Ablehnung hinnehmen.
4. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts teilt den Parteien so schnell wie möglich mit, ob der/die abgelehnte(n) Schiedsrichter und die Gegenpartei die Ablehnung hingenommen oder nicht hingenommen haben.
5. Falls der abgelehnte Schiedsrichter die Ablehnung hinnimmt, wird er im betreffenden Verfahren nicht als Schiedsrichter auftreten.
6. Die Tatsache, dass ein abgelehnter Schiedsrichter sich zurückzieht, impliziert nicht, dass er die Ablehnungsgründe als berechtigt betrachtet.
7. Wenn der abgelehnte Schiedsrichter den Ablehnungsantrag zurückweist, muss die Partei, die den Antrag gestellt hat, beim zuständigen Gericht einen Ablehnungsantrag einreichen.
8. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts benennt anstelle des abgelehnten Schiedsrichters einen anderen Schiedsrichter.

#### **ARTIKEL 14 WEITERES VERFAHREN**

1. Das Schiedsgericht entscheidet unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Schiedsordnung, auf welche Weise das Schiedsverfahren geführt wird.
2. Das Schiedsgericht legt den Ort und das Datum der Sitzung des Schiedsgerichts fest und lädt die Parteien und ihre eventuellen Anwälte ein, zur Sitzung zu erscheinen.
3. Das Schiedsgericht ist zur Anhörung von Zeugen und Sachverständigen befugt.
4. Das Schiedsgericht kann in der Sitzung versuchen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen.

#### **ARTIKEL 15 SCHIEDSSPRUCH**

1. Das Schiedsgericht wird nach Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.
2. Der Schiedsspruch ist innerhalb einer angemessenen Frist zu fällen
3. Die Schiedsrichter entscheiden in ihrem Schiedsspruch über die Kosten des Schiedsverfahrens, einschließlich einer Vergütung für die Schiedsrichter und etwaigen Sachverständigen, und bestimmen, welche Partei diese Kosten zu tragen hat, und verurteilen diese Partei zur Zahlung des entsprechenden Betrages an die Gegenpartei, falls die Gegenpartei diese Kosten als Vorschuss gezahlt hatte.
4. Die Schiedsrichter können auf Verlangen einer Partei die Gegenpartei dazu verurteilen, der erstgenannten Partei die von ihr gemachten Kosten im Zusammenhang mit juristischer Unterstützung und Anhörung von Zeugen zu erstatten.
5. Der vorsitzende Schiedsrichter sorgt dafür, dass Originalausfertigungen des Schiedsspruches den Parteien so schnell wie möglich per Einschreiben zugeschickt werden.

In dieser Form im Juni 2018 in Den Haag festgestellt.

NAO (Nederlandse Aardappel Organisatie)

Ir. D. Hylkema, MBA (Direktor)

LTO Nederland

Dr. Ir. J.H van Wenum (Vorsitzender der LTO-Fachgruppe Ackerbau)

VAVI (Vereniging voor de Aardappelverwerkende Industrie)

P.H. Merckens

NAV (Nederlandse Akkerbouw Vakbond)

Ing. T.S. de Jong (Vorsitzender)

### **III ANLAGE ZU DEN ALLGEMEINEN HANDELSBEDINGUNGEN FÜR PFLANZKARTOFFELN 2018**

Die nachstehende Bestimmung gilt in Situationen, wobei der Käufer die Pflanzkartoffeln schneidet oder schneiden lässt.

Wenn bei der Verwendung von geschnittenem Saatgut Saatkartoffeln nicht aufkeimen oder keine vollwertige Produktion entwickeln, was nachstehend als Ausfall bezeichnet wird, werden Beanstandungen nur dann bearbeitet, wenn nicht geschnittenes Saatgut aus derselben Partie ebenfalls zu Beanstandungen führt. Die Beanstandungen werden gemäß Artikel 35 der Allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018 bearbeitet, mit der Maßgabe, dass die Ausfallquote in geschnittenem Saatgut, das die Grundlage für die Entschädigung bildet, die Ausfallquote einer nicht geschnittenen Teilpartie aus derselben Partie nicht überschreiten kann.

## **IV ERLÄUTERUNG ZU DEN ALLGEMEINEN HANDELSBEDINGUNGEN FÜR PFLANZKARTOFFELN 2018 UND DER DAZUGEHÖRENDE SCHIEDSORDNUNG**

### **EINLEITUNG**

Die Allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018 sind die aktualisierte Fassung der NAO-Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln aus dem Jahr 2015 und wurden von der niederländischen Organisation für die Kartoffelbranche (*Nederlandse Aardappel Organisatie*, NAO), der niederländischen Organisation für Landwirtschaft und Gartenbau (*LTO Nederland*), dem niederländischen Verband für die kartoffelverarbeitende Industrie (*Vereniging voor de Aardappelverwerkende Industrie*, VAVI) und dem niederländischen Ackerbau-Fachverband (*Nederlandse Akkerbouw Vakbond*, NAV) gemeinsam festgelegt und unterzeichnet.

Die Allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018 und die dazugehörige Schiedsordnung haben die gleiche Grundform behalten; sie umfassen die Bedingungen und eine Schiedsordnung, die sowohl für Geschäfte zwischen Erzeugern (sowohl Saatgut-Vermehrungsbetriebe als auch Erzeuger von Speisekartoffeln) und Händlern als auch für Geschäfte zwischen Händler gelten. Die Allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018 treten zum 1. Juli 2018 in Kraft. Das bedeutet, dass Rechnungen, Briefpapier oder Kauf-/Verkaufsbestätigungen ab dem 1. Juli 2018 einen Verweis auf diese Bedingungen enthalten müssen und der Käufer über den Inhalt dieser Bedingungen informiert werden muss. Es empfiehlt sich, den Käufer vorzugsweise schriftlich zu informieren, wobei Sie sich davon überzeugen, dass der Käufer die Bedingungen tatsächlich erhalten hat.

### **DIE BEDINGUNGEN**

In Artikel 2 steht, dass Parteien von diesen Bedingungen abweichen können. Die nachstehenden Beschreibungen der neugefassten Bedingungen sind als Erläuterung gedacht. Gültig sind die Artikel in den Allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018.

In Artikel 35 „Ausfall und Entschädigung“ sind die Absätze 6 und 7 weggefallen. In Absatz 5, der die Tabelle zur Berechnung des Schadenersatzes enthält, wurde die Bestimmung hinzugefügt, dass der Käufer bei einer Ausfallquote von weniger als 6 % keinen Anspruch auf Schadenersatz hat. Hinzugefügt wurde auch die Bestimmung, dass der Schadenersatz bei einer Ausfallquote von mehr als 50 % dem Rechnungsbetrag entspricht.

### **DIE SCHIEDSORDNUNG**

Artikel 55 der Allgemeinen Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018 enthält eine Schiedsklausel, die besagt, dass alle Streitfragen im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, einem Schiedsverfahren gemäß den Regelungen in der dazugehörigen Schiedsordnung unterworfen werden. Die Schiedsordnung wurde an das [niederländische] Gesetz vom 2. Juni 2014 zur Änderung von Buch 6 und Buch 10 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und des vierten Buches der niederländischen Zivilprozessordnung im Zusammenhang mit der Modernisierung der Schiedsgerichtsbarkeit angepasst. Dieses Gesetz ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Wenn ein Schiedsverfahren gewünscht wird, ist so schnell wie möglich die beim niederländischen Institut für Agrarrecht (*Instituut voor Agrarisch Recht*) in Wageningen (Postbus 245, 6700 AE WAGENINGEN, Tel. 0317-424181) ansässige Geschäftsstelle des Schiedsgerichts zu kontaktieren. Eine Schiedsklage und sonstige Schriftstücke können auf elektronischem Weg übermittelt werden. Die Schriftstücke müssen außerdem schriftlich, in fünffacher Ausfertigung, zugeschickt werden. Die

Korrespondenz kann per E-Mail geführt werden, wenn die Parteien mitgeteilt haben, dass sie auf diese Weise erreichbar sind.

Aufgrund von Artikel 4 der Schiedsordnung können Streitfragen mit einem geringen Streitwert von einem Einzelschiedsrichter entschieden werden.

Nachdrücklich wird auf die in Artikel 5 genannten Fristen zur Beantragung eines Schiedsverfahrens in der ersten Instanz hingewiesen. Wichtig sind des Weiteren die Artikel 6 und 8, die vorschreiben, wie der Klage in einem Schiedsverfahren lauten muss und welche Angaben die Klageerwiderung enthalten muss. Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts verlangt von Partei, die das Schiedsverfahren beantragt, einen Kostenvorschuss.

**Das Schiedsgericht entscheidet nach Grundsätzen der Billigkeit; dabei wird im Schiedsspruch unter anderem entschieden, wie hoch die Kosten des Schiedsverfahrens sind und welche Partei diese Kosten ganz oder teilweise zu tragen hat. Der Schiedsspruch wird den Parteien per Einschreiben zugeschickt und nicht mehr beim Gericht (Rechtbank) hinterlegt.**

### **Beglaubigungsvermerk**

Die Unterzeichnerin, Beate Schmitz, beim Gericht in Maastricht (Niederlande) registriert und im niederländischen Register vereidigter Dolmetscher und Übersetzer unter der Rbtv-Nr. 7 als Übersetzerin für die deutsche Sprache eingetragen, erklärt, dass die vorstehende deutsche Übersetzung:

Allgemeine Handelsbedingungen für Pflanzkartoffeln 2018

eine inhaltlich getreue, vollständige und möglichst wörtliche Wiedergabe des niederländischen Originaltextes beinhaltet.

Voerendaal, den 24. September 2021



*Beate Schmitz*